



Ausfertigung



Landgericht Leipzig

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: 04 HK O 2188/16

Verkündet am: 03.11.2017

Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**ENDURTEIL**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Sachsen e.V.**, Katharinenstraße 17, 04109 Leipzig

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

gegen

**PrimaCom Berlin GmbH**, Messe-Allee 2, 04356 Leipzig  
vertreten durch die Geschäftsführer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

Beteiligter:

**Sächsischer Datenschutzbeauftragter**, Bernhard - von - Lindenau - Platz 1, 01067 Dresden

wegen Unterlassung, UklG

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht  
Handelsrichter  
Handelsrichter

am 03.11.2017

**für Recht erkannt:**

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes - ersatzweise Ordnungshaft - oder reiner Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollziehen an den jeweiligen Geschäftsführern der Beklagten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens Euro 250.000, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) zu unterlassen im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern beim Vertrieb von Verträgen für Fernsehen, Telefon oder Internet

1.

mit Preisen zu werben wenn dies geschieht wie folgt:

FÜR EINSTEIGER 3er Kombi 20	FÜR CLEVERE SPÄNER 3er Kombi 60	FÜR ANSPRUCHSVOLLE 3er Kombi 120	FÜR VIELSURFER 3er Kombi 200	FÜR POWER-USER 3er Kombi 400
<b>24,99*</b> / 6 mtl. <small>oder nur 12 Monaten, danach ab 29,99 €/mtl.</small>	<b>24,99*</b> / 6 mtl. <small>oder nur 12 Monaten, danach ab 33,99 €/mtl.</small>	<b>24,99*</b> / 6 mtl. <small>oder nur 12 Monaten, danach ab 34,99 €/mtl.</small>	<b>24,99*</b> / 6 mtl. <small>oder nur 12 Monaten, danach ab 34,99 €/mtl.</small>	<b>99,99*</b> / 6 mtl. <small>oder nur 12 Monaten, danach ab 34,99 €/mtl.</small>
<b>MEHR INFOS &gt;</b>				
Verfügbarkeit prüfen >				
<b>Internet</b> bis zu 20 Mbit/s Upload bis zu 1 Mbit/s Kabelmodem (1)	<b>Internet</b> bis zu 60 Mbit/s Upload bis zu 4 Mbit/s Kabelmodem (1)	<b>Internet</b> bis zu 120 Mbit/s Upload bis zu 6 Mbit/s Kabelmodem (1)	<b>Internet</b> bis zu 200 Mbit/s Upload bis zu 8 Mbit/s Kabelmodem (1)	<b>Internet</b> bis zu 400 Mbit/s Upload bis zu 12 Mbit/s Kabelmodem (1)
WLAN (1) und Community WLAN inklusive				
FRITZ!Box 5490 (1) inklusive				
Sicherheitspaket (1) inklusive				
<b>Telefon</b> Telefonanschluss Flatrate ins dt. Festnetz				

<p><b>☎ Telefon</b> Telefonanschluss Flatrate ins dt. Festnetz</p>				
<p><b>📺 Fernsehen</b> Über 100 Programme, bis zu 53 in HD <sup>1)</sup> CI+ Modul oder HD-Digitalreceiver <sup>2)</sup></p>	<p><b>📺 Fernsehen</b> Über 100 Programme, bis zu 53 in HD <sup>1)</sup> CI+ Modul oder HD-Digitalreceiver <sup>2)</sup></p>	<p><b>📺 Fernsehen</b> Über 100 Programme, bis zu 53 in HD <sup>1)</sup> CI+ Modul oder HD-Digitalreceiver <sup>2)</sup></p>	<p><b>📺 Fernsehen</b> Über 100 Programme, bis zu 53 in HD <sup>1)</sup> CI+ Modul oder HD-Digitalreceiver <sup>2)</sup></p>	<p><b>📺 Fernsehen</b> Über 100 Programme, bis zu 53 in HD <sup>1)</sup> CI+ Modul oder HD-Digitalreceiver <sup>2)</sup></p>
<p>Einrichtungsentgelt 0,00 € Versandkosten 0,00 €</p>				
<p><b>24,99*</b> / € mtl.</p> <p><small>in den ersten 12 Monaten, danach ab 29,99 € mtl.</small></p>	<p><b>24,99*</b> / € mtl.</p> <p><small>in den ersten 12 Monaten, danach ab 29,99 € mtl.</small></p>	<p><b>24,99*</b> / € mtl.</p> <p><small>in den ersten 12 Monaten, danach ab 29,99 € mtl.</small></p>	<p><b>24,99*</b> / € mtl.</p> <p><small>in den ersten 12 Monaten, danach ab 29,99 € mtl.</small></p>	<p><b>99,99*</b> / € mtl.</p>
<p><b>MEHR INFOS &gt;</b> Verfügbarkeit prüfen &gt;</p>				

**FÜR EINSTEIGER**

**3er Kombi 20**

**FÜR CLEVERE SPARER**

**3er Kombi 60**

Für mehr Informationen hier klicken

**24,99\***  
/ € mtl.

in den ersten 12 Monaten,  
danach ab 29,99 € mtl.

**MEHR INFOS >**  
Verfügbarkeit prüfen >

**24,99\***  
/ € mtl.

in den ersten 12 Monaten,  
danach ab 39,99 € mtl.

**MEHR INFOS >**  
Verfügbarkeit prüfen >

3 FREI-MONATE:  
keine Grundgebühr.

3 FREI-MONATE:  
keine Grundgebühr.



6

FÜR ANSPRUCHSVOLLE
FÜR VIELSURTZER
3er Kombi 400

**Tarifdetails** x

3er Kombi 20

**Allgemeine Informationen** ▾

Grundpreis regulär	29,99 €
Grundpreis 1 -12. Monat	24,99 €
Vertragslaufzeit	24 Monate
Kündigungsfrist	6 Wochen
Verlängerungslaufzeit	12 Monate
Einsichtungspreis (online)	0,00 €
Standardversand (online)	0,00 €

**Internet + Telefon** ▾

**Fernsehen** ▾

Das Angebot gilt nur für Neukunden oder Kunden, die in den letzten 3 Monaten keine Internet-, Telefon- oder DigitalTV-Versorgung von primacom erhalten haben. Voraussetzung für die Nutzung ist die technische Verfügbarkeit sowie ein KabelTV-Vertrag von primacom zum Vorzugspreis 10,00 € mtl. im Einzelnutzervertrag, sofern dieser nicht bereits in den Mietebehalten enthalten ist.

Alle Preise inklusive 19 % MwSt. Anbieter: Primacom Berlin GmbH, Messe-Allee 2, 04356 Leipzig. Änderungen/Irrtümer vorbehalten. Stand: Februar 2016

Telefonanschluss

Flatrate im dt. Festnetz

Fernsehen

7

[PRIVATKUNDEN](#) [BUSINESS](#) [WIRTSCHAFTSWIRTSCHAFT](#) [KARRIERE](#)

[KONTAKT](#) [SERVICE & HILFE](#) [KUNDENPORTAL](#)

[primacom](#)

[Kombi-Pakete](#) [Internet + Telefon](#) [Fernsehen](#)

Online-Bestellhilfe  
 0347-42371999  
 Mo.-Sa. 9-22 Uhr

Ihre Adresse: [Neu](#) [Ändern](#) [Löschen](#) [Gespeichert](#) | [Mehr Adressen pflegen](#)

[zur Produktübersicht](#)

## 3er Kombi 120



**Internet & Telefon**

- ✓ Flatrate mit bis zu 120 Mbit/s
- ✓ Uploads mit bis zu 6 Mbit/s
- ✓ Kabelmodem und WLAN-Option inklusive 0
- ✓ Community WLAN inklusive 0
- ✓ Telefonanschluss mit Flatrate bis dt. Festnetz
- ✓ Kein DSL-Anschluss notwendig

**Fernsehen**

- ✓ über 100 Programme 0
- ✓ bis zu 53 Programme in HD 0
- ✓ HD-Digitalreceiver oder CI+ Modul inklusive 0

Ihre Auswahl

3er Kombi 120	0,00 € / <sup>1</sup>
40 Sets à Monat	24,99 €
40 Sets à Monat	44,99 €
Kabelmodem mit WLAN-Option	0,00 €
CI+ Modul oder HD-Digitalreceiver	0,00 €
Erwichtungsspende	0,00 €
Verlängerungsgebühr	0,00 €
<b>Monatlich</b>	<b>0,00 €</b>
40 Sets à Monat	24,99 €
40 Sets à Monat	44,99 €
<b>Einmalig</b>	<b>0,00 €</b>

[ZUR BESTELLUNG >](#)  
 Verfügbarkeit prüfen >

**Weitere Optionen**



**FRITZ!Box 6490**  
 Netzanschluss für Heimnetzwerk  
[Mehr Details](#) mit 4,99 € 0



**Sicherheitspaket**  
 Sicher und abhörsicher surfen  
[Mehr Details](#) mit 3,99 € 0

b) folgende oder eine inhaltsgleiche Klausel zu verwenden, insbesondere Rechte daraus abzuleiten:

*„Schließt der Kunde während der Mindestvertragslaufzeit oder im Verlängerungszeitraum dieses Vertrages einen weiteren Vertrag mit der Gesellschaft über andere kabelbasierte Produkte (z. B. Pay TV, Internet, Sicherheitspaket oder Telefon), so verlängert sich mit Abschluss eines solchen weiteren Vertrages die jeweilige Laufzeitperiode des vorliegenden Vertrages über die Vertragsleistung bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des weiteren Vertrages. Das Einverständnis mit einer solchen Vertragsverlängerung erteilt der Kunde bereits mit Abschluss des vorliegenden Vertrages.“*

2

folgende oder eine inhaltsgleiche Klausel zu verwenden, insbesondere Rechte daraus abzuleiten:.

Schließt der Kunde während der Mindestvertragslaufzeit oder im Verlängerungszeitraum dieses Vertrages einen weiteren Vertrag mit der Gesellschaft über andere kablebasierte Produkte (z.B. Pay TV, Internet, Sicherheitspaket oder Telefon), so verlängert mit Abschluss eines solchen Vertrages die jeweilige Laufzeitperiode des vorliegenden Vertrages über die Vertragsleistung bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des weiteren Vertrages. Das Einverständnis mit einer solchen Vertragsverlängerung erteilt der Kunde bereits mit Abschluss des vorliegenden Vertrages,

3.

Daten auf der Grundlage der nachfolgenden Klausel zu nutzen und zu verarbeiten:

Ich stimme hiermit der Nutzung und/oder Übermittlung meiner Daten an Dritte zu Werbe- und marktforschungszwecken im Auftrag der Gesellschaft zu und erkläre mich einverstanden, per Telefon, Brief und/oer E - Mail im Rahmen von Marketingaktionen über Produktveränderungen informiert zu werden. Ich bin berechtigt, mein Einverständnis jederzeit mit sofortiger Wirkung gegenüber der Gesellschaft zu widerrufen

II.

Der Kläger hat 10 % der Kosten zu tragen, die Beklagte 90%.

III.

Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von Euro 15.000,- vorläufig vollstreckbar.

Für die Beklagte ist das Urteil hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 115% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf bis zu Euro 19.000,- festgesetzt.

#### **Tatbestand**

Der Kläger nimmt die Beklagte aus dem UkaG und aus Wettbewerbsrecht auf Unterlassung von Werbung und der Verwendung von AGB - Klauseln sowie der Nutzung von Daten in Anspruch.

Die Beklagte warb auf ihrer Internetseite wie aus dem Antrag zu 1 ersichtlich für insgesamt 5 „3er Kombi“, nämlich für Einsteiger, clevere Sparer, Anspruchsvolle, Vielsurfer und Power - User, beinhaltend je WLAN, FRITZBox und ein Sicherheitsangebot. Dabei war rechts oben unmittelbar bei den im oberen Teil der jeweiligen Spalten groß und in Fettdruck angegebenen Preisen von Euro 24,99 bzw. Euro 99,99/ mtl. ein ebenfalls fett gedrucktes \* befindlich, darunter - kleiner - Preiseangaben für die Zeit nach Ablauf von 12 Monaten, unter dem wiederum ein Button mit „MEHR INFOS“. Außerdem bewirbt sie dort 5 Kombinationsangebote zwischen Telefon und Fernsehen, bei denen sich der ebenfalls mit einem \* versehene Preis im unteren Bereich der Spalten befindet. Fährt man mit dem Cursor über die vorbezeichneten Sternchen, gelangt man zu „Für mehr Informationen hier klicken“ in einem unterlegten Kästchen. Nach einem weiteren Klick dort bei etwa einer 3er Kombi 20 wird wie folgt hingewiesen:

„Voraussetzungen für das Promotion - Angebot: Neukunden oder Kunden, die in den letzten drei Monaten keinen Internet- oder Telefonvertrag von primacon hatten; Grundpreis ohne Zusatzoptionen (zzgl. Entgelt für KabelTV) für 3er Kombi 20: in den ersten 3 Monaten 0,00 E mtl., ab dem 4. Monat 24,99 E mtl, ab dem 13. Monat 29,99 E mtl.“

Unter der Spalte mit der Preisangabe und dem \* findet sich unter den Angaben Service und Hilfe, Produkte und Themen:

\* Die vollständigen Preis- und Tarifinformationen können Sie einsehen, wenn Sie mit Ihrer Maus auf das \*-Symbol klicken. Für alle Produkte gilt: Voraussetzung ist die technische Verfügbarkeit. Mindestvertragslaufzeit.....“.

Klickt man das dortige \* an, öffnet sich eine Maske „Tarifdetails“ mit zunächst 7 allgemeinen Informationen zu etwa Kündigungsfrist und auch zur Verlängerungslaufzeit, auf die dann ein Balken mit dem Text „Internet + Telefon“ folgt und dann unmittelbar darunter ein weiterer Balken mit dem Wort „Fernsehen“ und unter diesem:

„ Das Angebot gilt nur für Neukunden oder Kunden, die in den...Voraussetzung für die Nutzung ist die technische Verfügbarkeit sowie ein KabelTV - Vertrag von primacon zum Vorzugspreis 10,00 E mtl. im Einzelnutzervertrag, sofern dieser nicht bereits in den Mietnebenkosten enthalten ist...“

Hinsichtlich der direkten Anwahl eines 3er Kombi - Paketes wird auf die Anlagen K 7 - K 10 Bezug genommen, wo sich dann in der K 10 letztlich wieder die wortgleiche Info wie vorstehend zur Voraussetzung für die Nutzbarkeit findet.

In den Tarifdetails findet sich zur Vertragslaufzeit ausweislich der Screenshots in den Anlagen K 12 und K 13 je eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten angegeben. In den AGB der Beklagten findet sich ausweislich des Screenshots in der Anlage K 11 unter der Ziffer 7.2 der - abgesehen vom teilweisen Fettdruck - im Antrag zu 2 bereits teilweise wiedergegeben Text:

**„Schließt der Kunde während der Mindestvertragslaufzeit oder im Verlängerungszeitraum dieses Vertrages einen weiteren Vertrag mit der Gesellschaft über andere kabelbasierte Produkte (z.B....), so verlängert sich mit Abschluss eines solchen weiteren Vertrages die jeweilige Laufzeitperiode des vorliegenden Vertrages über die Vertragsleistung bis zum Ablauf der der Mindestvertragslaufzeit des weiteren Vertrages. Das Einverständnis mit einer solchen Vertragsverlängerung erteilt der Kunde bereits mit Abschluss des vorliegenden Vertrages. Unbeschadet der gemäß der vorstehend vereinbarten Verlängerung der Mindestlaufzeit oder des Verlängerungszeitraums des vorliegenden Vertrages beträgt die Mindestlaufzeit des vorliegenden Vertrages jedoch maximal 2 (zwei) Jahre und jeder Verlängerungszeitraum des vorliegenden Vertrages maximal 1 (ein) Jahr.“**

Ausweislich des Anlage K 15, dort nach den rechts einzugebenden Daten zu Name etc. und Anschlussstermin, dann darunter „Optionen für Ihren Telefonanschluss“, unter dann wiederum „Zahlungsdaten“ direkt unter der Überschrift „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und deren Lesebestätigung und Einverständniserklärung findet sich die aus dem Antrag zu 3 ersichtliche Klausel. Wegen der weiteren Einzelheiten inklusive farblicher Gestaltung wird auf die vorstehend benannten Anlagen Bezug genommen.

Der Kläger selbst mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 07.04.2016 ab, wobei die Vorwürfe zum einem dahin gingen, dass ein kostenpflichtiger Kabelanschluss nicht im Gesamtpreis enthalten sei, die Verlängerungsklausel wegen Unangemessenheit und Intransparenz gegen § 307 Abs. 1 BGB verstoße, die - hier nicht mehr antragsgegenständliche - Lesebestätigung eine unzulässige Beweislastumkehr darstelle, und die Einverständniserklärung eine nach § 308 Nr. 5 BGB unzulässige fingierte Erklärung sei. Wegen der Einzelheiten auch der vorgefertigten Unterlassungserklärung wird auf die Anlage Bezug genommen. Die Beklagte wies die Abmahnung mit Schreiben vom 18.04.2016 Anlage K 17 zurück, soweit sie nicht hinsichtlich der Kenntnisnahmeklausel und hinsichtlich der Verwendung der Klausel zum jetzigen Antrag zu 3 ab dem 31.05.2016 eine Unterlassungserklärung abgab. Insofern wird auf die Anlage K 17 verwiesen.

Der Kläger ist hinsichtlich des nachfolgenden Antrags zu 1 der Ansicht, dass ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 S. 1 und § 1 Abs. 6 S. 1 und 2 PAngV vorliege. Die Kosten für den KabelTV - Anschluss gehörten zum Gesamtpreis der beworbenen Angebote, da die beworbenen Anla-

gen - an sich unstreitig - nur bei einem KabelTV - Anschluss in Anspruch genommen werden könnten, und daher der Preis in der tabellarischen Kostenaufstellung nicht mit dem übereinstimme, den der Letztverbraucher tatsächlich zu bezahlen habe. Zudem sei eine blickfangmäßig herausgestellte Angabe wie hier unvollständig, wenn in der Werbung die weiteren Preisbestandteile nicht so dargestellt würden, dass sie dem blickfangmäßig herausgestellten Preisbestandteil eindeutig zugeordnet werden könnten sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar seien. Daran fehle es vorliegend, weil die sich in der sich nach dem Anklicken des \* öffnende Maske befindlichen Kosten für den KabelTV - Vertrag nicht eindeutig dem Paketpreis zugeordnet werden könnten, sich das erst in einem nicht besonders hervorgehobenen Text unterhalb der Rubrik „Fernsehen“ finde, was § 1 Abs. 6 PAngV nicht entspreche. Auch sei der Hinweis auf die monatlichen Kosten selbst weder besonders hervorgehoben noch konkret dem Preis für das beworbene Leistungspaket klar und eindeutig zugeordnet. Außerdem werde gegen § 3a UWG iVm §1 Abs. 1 PAngV verstoßen, weil die übrigen Preisbestandteile verschwiegen würden. Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, dass gar nicht feststehe, ob Kosten für den KabelTV - Vertrag anfielen. Es gehe nicht um einmalig anfallende Kosten für die Installation, für die aber ebenfalls ein deutlich hinreichender Hinweis zu fordern sei. Daran fehle es.

Zum Antrag 2 ist sie der Ansicht, dass Ziffer 7.2 der AGB der Beklagten wegen der automatischen Verlängerung und damit dem automatischen Verlust der Dispositionsbefugnis eines Verbrauchers über die Vertragslaufzeit gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB verstoße. Insoweit stünden alleine die Interessen der Beklagten als Klauselverwender an der weitergehenden Bindung des Kunden im Vordergrund. Im Übrigen verstoße die Klausel gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB, dem nicht alleine durch den teilweisen Fettdruck genügt werde. Dadurch werde der Eindruck erweckt, der nachfolgende Text sei nicht mehr so wichtig. Es bestünden auch Zweifel für den Fall, dass ein Kunde innerhalb der Laufzeit eines gekündigten Vertrages einen weiteren Vertrag mit der Beklagten abschließe. In der kundenunfreundlichsten Auslegung sei die Kündigungserklärung entweder gegen den Willen des Kunden hinfällig oder sie werde entgegen seinem Willen erst nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des weiteren Vertrages wirksam.

Hinsichtlich des Antrages zu 3 macht sie geltend, dass die vorformulierte Einwilligungserklärung gegen § 307 BGB iVm 4a BDSG verstoße. Es fehle schon an einer Konkretisierung, welche Daten weitergegeben werden dürften, und der Zweck werde nicht deutlich, da nicht klar sei, mit welcher Art der Werbung zu rechnen sei. Auch die Bezeichnung „Marketingaktion über Produktveränderungen“ sei zu weit. Darunter könnten alle nur denkbaren Veränderungen im Angebot eines Dritten fallen.

Nach Verweisung an die erkennende Kammer und Hinweisen zur Antragsfassung hat der Kläger zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für den Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes - ersatzweise Ordnungshaft - oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollziehen an den jeweiligen Geschäftsführern der Beklagten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens Euro 250.000, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) unterlassen im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern beim Vertrieb von Verträgen für Fernsehen, Telefon oder Internet

1.

mit Preisen zu werben, bei denen nicht alle für Neukunden oder Kunden, die in den letzten 3 Monaten keine Internet-, Telefon- oder Fernsehversorgung der Beklagten erhalten haben, zwingend anfallende Preisbestandteile enthalten sind, insbesondere wenn dies geschieht wie folgt:

FÜR EINSTEIGER 3er Kombi 20	FÜR CLEVERE SPARER 3er Kombi 60	FÜR ANSPRUCHSVOLLE 3er Kombi 120	FÜR VIELSURFER 3er Kombi 200	FÜR POWER-USER 3er Kombi 400
<b>24,99*</b> € mtl. <small>in den ersten 12 Monaten, danach ab 29,99 € mtl.</small>	<b>24,99*</b> € mtl. <small>in den ersten 12 Monaten, danach ab 33,99 € mtl.</small>	<b>24,99*</b> € mtl. <small>in den ersten 12 Monaten, danach ab 34,99 € mtl.</small>	<b>24,99*</b> € mtl. <small>in den ersten 12 Monaten, danach ab 54,99 € mtl.</small>	<b>99,99*</b> € mtl. <small>in den ersten 12 Monaten, danach ab 109,99 € mtl.</small>
<b>MEHR INFOS &gt;</b>				
Verfügbarkeit prüfen >				
<b>Internet</b>	<b>Internet</b>	<b>Internet</b>	<b>Internet</b>	<b>Internet</b>
bis zu 20 Mbit/s	bis zu 60 Mbit/s	bis zu 120 Mbit/s	bis zu 200 Mbit/s	bis zu 400 Mbit/s
Upload bis zu 1 Mbit/s	Upload bis zu 4 Mbit/s	Upload bis zu 4 Mbit/s	Upload bis zu 8 Mbit/s	Upload bis zu 12 Mbit/s
Kabelmodem 0				
WLAN 0 mit Techno-Log 4x4 MIMO	WLAN 0 und Community WLAN inklusive			
FRITZ!Box 6490 0				
Sicherheitspaket 0				
<b>Telefon</b>	<b>Telefon</b>	<b>Telefon</b>	<b>Telefon</b>	<b>Telefon</b>
Telefonanschluss	Telefonanschluss	Telefonanschluss	Telefonanschluss	Telefonanschluss
Flatrate ins dt. Festnetz				

<p><b>☎ Telefon</b></p> <p>Telefonanschluss</p> <p>Flatrate ins dt. Festnetz</p>				
<p><b>📺 Fernsehen</b></p> <p>Über 100 Programme, bis zu 53 in HD <sup>1)</sup></p> <p>CI+ Modul oder HD-Digitalreceiver <sup>2)</sup></p>	<p><b>📺 Fernsehen</b></p> <p>Über 100 Programme, bis zu 53 in HD <sup>1)</sup></p> <p>CI+ Modul oder HD-Digitalreceiver <sup>2)</sup></p>	<p><b>📺 Fernsehen</b></p> <p>Über 100 Programme, bis zu 53 in HD <sup>1)</sup></p> <p>CI+ Modul oder HD-Digitalreceiver <sup>2)</sup></p>	<p><b>📺 Fernsehen</b></p> <p>Über 100 Programme, bis zu 53 in HD <sup>1)</sup></p> <p>CI+ Modul oder HD-Digitalreceiver <sup>2)</sup></p>	<p><b>📺 Fernsehen</b></p> <p>Über 100 Programme, bis zu 53 in HD <sup>1)</sup></p> <p>CI+ Modul oder HD-Digitalreceiver <sup>2)</sup></p>
<p>Einrichtungsentgelt 0,00 €</p> <p>Versandkosten 0,00 €</p>				
<p><b>24,99*</b> € mtl.</p> <p><small>in den ersten 12 Monaten, danach ab 29,99 € mtl.</small></p>	<p><b>24,99*</b> € mtl.</p> <p><small>in den ersten 12 Monaten, danach ab 29,99 € mtl.</small></p>	<p><b>24,99*</b> € mtl.</p> <p><small>in den ersten 12 Monaten, danach ab 41,99 € mtl.</small></p>	<p><b>24,99*</b> € mtl.</p> <p><small>in den ersten 12 Monaten, danach ab 51,99 € mtl.</small></p>	<p><b>99,99*</b> € mtl.</p>
<p><b>MEHR INFOS &gt;</b></p> <p>Verfügbarkeit prüfen &gt;</p>				

**FÜR EINSTEIGER**

**3er Kombi 20**

Für mehr Informationen hier klicken

**24,99\***  
€ mtl.

in den ersten 12 Monaten, danach ab 29,99 € mtl.

**3 FREI-MONATE: keine Grundgebühr** <sup>3</sup>

**MEHR INFOS >**

Verfügbarkeit prüfen >

**FÜR CLEVERE SPARER**

**3er Kombi 60**

**24,99\***  
€ mtl.

in den ersten 12 Monaten, danach ab 39,99 € mtl.

**3 FREI-MONATE: keine Grundgebühr** <sup>3</sup>

**MEHR INFOS >**

Verfügbarkeit prüfen >

**FÜR EINSTEIGER**

**3er Kombi 20**

**FÜR CLEVERE SPARER**

**3er Kombi 60**

**Voraussetzungen für das Promotion-Angebot**

Neukunden oder Kunden, die in den letzten 3 Monaten keinen Internet- oder Telefonvertrag von primacom hatten.

Grundpreis ohne Zusatzoptionen (zzgl. Entgelt für KabelTV) für **3er Kombi 20** in den ersten 3 Monaten 0,00 € mtl., ab dem 4. Monat 24,99 € mtl., ab dem 13. Monat 29,99 € mtl.

danach ab 29,99 € mtl. 99,00/ahr ⓘ

**MEHR INFOS >**

Verfügbarkeit prüfen >

danach ab 39,99 € mtl. 99,00/ahr ⓘ

**MEHR INFOS >**

Verfügbarkeit prüfen >

Service und Hilfe	Produkte	Themen
<a href="#">Verfügbarkeit prüfen</a> <a href="#">Downloads und Updates</a> <a href="#">Vor Ort Service</a> <a href="#">Kundenportal</a>	<a href="#">Fernsehen, Internet und Telefon</a> <a href="#">Internet und Telefon</a> <a href="#">Kabelfernsehen</a>	<a href="#">Fernsehen in HD</a> <a href="#">Telefonanschluss</a> <a href="#">primacom nach Städten</a> <a href="#">Community WLAN</a>
		<a href="#">Interaktives Fernsehen</a> <a href="#">WLAN-Internet</a> <a href="#">FRITZ!Box 6400</a>
<p><b>✦ KOMBI-PAKETE</b></p> <p>Die Kombi-Pakete sind ein Angebot für primacom-Kunden, die einen Vertrag mit einer oder mehreren primacom-Produkten abgeschlossen haben. Die Kombi-Pakete sind ein Angebot für primacom-Kunden, die einen Vertrag mit einer oder mehreren primacom-Produkten abgeschlossen haben. Die Kombi-Pakete sind ein Angebot für primacom-Kunden, die einen Vertrag mit einer oder mehreren primacom-Produkten abgeschlossen haben.</p>		
<p><b>primacom</b> <span style="float: right;">Kundenservice   Presse   Datenschutz   AGB   Impressum</span></p>		

FÜR ANSPRUCHSVOLLE FÜR WIELSÜRZEN **3er Kombi 400**

**Tarifdetails** x

**3er Kombi 20**

**Allgemeine Informationen**

Grundpreis regulär	29,99 €
Grundpreis 1.-12. Monat	24,99 €
Vertragslaufzeit	24 Monate
Kündigungsfrist	6 Wochen
Verlängerungslaufzeit	12 Monate
Einrichtungspreis (online)	0,00 €
Standardversand (online)	0,00 €

**Internet + Telefon**

**Fernsehen**

Das Angebot gilt nur für Neukunden oder Kunden, die in den letzten 3 Monaten keine Internet-, Telefon- oder DigitalTV Versorgung von primacom erhalten haben. Voraussetzung für die Nutzung ist die technische Verfügbarkeit sowie ein KabelTV-Vertrag von primacom zum Vorzugspreis 10,00 € mtl. im Einzelnutzervertrag, sofern dieser nicht bereits in den Mietnebenkosten enthalten ist.

Alle Preise inklusive 19 % MwSt. Anbieter: PrimaCom Berlin GmbH, Messe-Allee 2, 04356 Leipzig  
Änderungen/Irrtümer vorbehalten. Stand: Februar 2016

Telefonanschluss

Flatrate ins dt. Festnetz

Fernsehen

Telefonanschluss

Flatrate ins et. Festnetz

Fernsehen

Telefonanschluss

Flatrate ins dt. Festnetz

Fernsehen

Telefonanschluss

Flatrate ins et. Festnetz

Fernsehen

Telefonanschluss

Flatrate ins dt. Festnetz

Fernsehen

PRIVATKUNDEN BUSINESS WIRTSCHAFTLICH KARRIERE

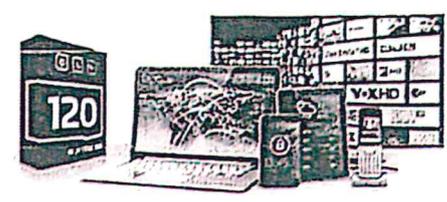
primacom Kombi-Pakete Internet + Telefon Fernsehen

Online-Bestellhilfe 0341-42371999 Mo. - So. 9h - 22 Uhr

Ihre Adresse: Nach keine Adresse gesetzt | Meine Adresse prüfen >

2 zur Produktübersicht

### 3er Kombi 120



Ihre Auswahl

3er Kombi 120	0,00 € 19
z. 3er 3. Monat	24,99 €
z. 3er 11. Monat	24,99 €
Kabelmodem mit WLAN-Option	0,00 €
Ci+ Modem oder HD-Digitalreceiver	0,00 €
Erwichtungsprett	0,00 €
Verkaufskostenpauschale	0,00 €

**Internet & Telefon**

- ✓ Flatrate mit bis zu 120 Mbit/s
- ✓ Uploads mit bis zu 6 Mbit/s
- ✓ Kabelmodem und WLAN-Option inklusive 0
- ✓ Community WLAN inklusive 0
- ✓ Telefonanschluss mit Flatrate bis in die Festnetz
- ✓ Kein DSL-Anschluss notwendig

**Fernsehen**

- ✓ Über 100 Programme 12
- ✓ bis zu 53 Programme in HD 12
- ✓ HD-Digitalreceiver oder Ci+ Modem inklusive 12

<b>Monatlich</b>	<b>0,00 €</b>
z. 3er 3. Monat	24,99 €
z. 3er 11. Monat	24,99 €
Einmalig	0,00 €

**ZUR BESTELLUNG >**  
Verfügbarkeit prüfen >

**Weitere Optionen**

**FRITZBox 6490**  
Ganz einfach zum Heimnetzwerk  
» Mehr Details mit 4,99 € 12

**Sicherheitspaket**  
Sicherheit und Datenschutz für Ihre Daten  
» Mehr Details mit 3,99 € 12

b) folgende oder eine inhaltsgleiche Klausel zu verwenden, insbesondere Rechte daraus abzuleiten:

„Schließt der Kunde während der Mindestvertragslaufzeit oder im Verlängerungszeitraum dieses Vertrages einen weiteren Vertrag mit der Gesellschaft über andere kabelbasierte Produkte (z. B. Pay TV, Internet, Sicherheitspaket oder Telefon), so verlängert sich mit Abschluss eines solchen weiteren Vertrages die jeweilige Laufzeitperiode des vorliegenden Vertrages über die Vertragsleistung bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des weiteren Vertrages. Das Einverständnis mit einer solchen Vertragsverlängerung erteilt der Kunde bereits mit Abschluss des vorliegenden Vertrages.“

2.

folgende oder eine inhaltsgleiche Klausel zu verwenden und Rechte daraus abzuleiten:

„ Schließt der Kunde während der Mindestvertragslaufzeit oder im Verlängerungszeitraum dieses Vertrages einen weiteren Vertrag mit der Gesellschaft über andere kabelbasierte Produkte (z.B. Pay TV, Internet, Sicherheitspaket oder Telefon), so verlängert sich mit dem Abschluss eines solchen weiteren Vertrag die jeweilige Laufzeitperiode des vorliegenden Vertrages über die Vertragsleistung bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des weiteren Vertrages. Das Einverständnis mit einer solchen Vertragsverlängerung erteilt der Kunde bereits mit Abschluss des vorliegenden Vertrages.“,

3.

Daten, auf der Grundlage der nachfolgenden Klausel zu nutzen und zu verarbeiten:

„Ich stimme hiermit der Nutzung und/oder Übermittlung meiner Daten an Dritte zu Werbe- und Marktforschungszwecken im Auftrag der Gesellschaft zu und erkläre mich einverstanden, per Telefon, Brief und/oder E - Mail im Rahmen von Marketingaktionen über Produktveränderungen informiert zu werden. Ich bin berechtigt, mein Einverständnis jederzeit mit sofortiger Wirkung gegenüber der Gesellschaft zu widerrufen.“

Die Beklagte beantragt

Klagabweisung.

Sie ist der Ansicht, dass der erste Klagantrag auf Grund seiner Weite zu unbestimmt und damit unzulässig sei. Es sei nicht klar, was mit „zwingend anfallende Preisbestandteile“ gemeint sei, was ebenso für die in Bezug genommenen Screenshots gelte. Die Unbestimmtheit folge ferner daraus, dass der Antrag zu allgemein gefasst sei und auch eine zulässige Werbung erfasse, wenn sich bei nicht bezifferbaren oder laufzeitabhängigen Kosten ein am Blickfang teilnehmender Sternchenhinweis finde. Daran ändere auch eine Berücksichtigung der Klagebegründung nichts. Es liege zudem hinsichtlich der Berufung auf einen nicht hinreichend deutlichen \* - Hinweis eine unzulässige Klagänderung vor, da nachträglich und ohne ihre Zustimmung erst geltend gemacht.

Es liege insofern kein Verstoß gegen die PAngV vor. Es sei ihr unmöglich, einen einheitlichen Gesamtpreis unter Einbeziehung der KabelTV - Kosten von Euro 10,-/Monat zu bilden, weswegen sie es auch nicht müsse wegen fehlender Bezifferbarkeit oder Laufzeitabhängigkeit.

Zunächst könne der Kunde Eigentümer oder Mieter eines Einfamilienhauses sein. Er könne aber auch Mieter eines Wohnungsbaunternehmens sein, dass mit der Beklagten spezielle Verträge abschlieÙe unter Vereinbarung über die vom Mieter zu zahlenden Entgelte für den KabelTV - Vertrag, die meist geringer als die Euro 10,- seien, auch wenn dann noch weitere, aber je nach Vermieter unterschiedlich hohe Kosten für den Mieter anfielen. Schließlich gebe es Mieter, bei denen der Kabelanschluss ohnehin bereits frei geschaltet und die Kosten bereits in der Miete enthalten seien. Daher sei es in der Branche üblich, dass die Kosten des KabelTV - Vertrags nicht im Gesamtpreis angegeben würden. Sie müsse lediglich hinreichend deutlich darauf hinweisen, dass ein Kabelanschluss erforderlich sei und für den monatliche Gebühren zu zahlen seien, wozu es ausreiche, diese Kosten nur in einer Fußnote zu nennen. Das sei vorliegend der Fall, weil am Anfang des Fließtextes stehend. Halte man das für nicht ausreichend, so sei das aber etwas anderes als vom Kläger mit der Klage anfangs gerügt, was schon aus der Berufung auf §§ 1 Abs. 1 PAngV und 1 Abs. 6 PAngV deutlich werde, und stelle eben eine unzulässige Klagänderung dar. Zumindest benötige sie eine Umstellungsphase.

Der zweite Antrag sei unbegründet, es liege keine unwirksame automatische Verlängerungsklausel vor. Die verwandte Klausel verstoÙe nicht gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB. Der Kläger erkenne, dass die Vertragslaufzeit auf 2 bzw. 1 Jahr verlängert werde und diese Zeiten nach § 309 Nr. 9 BGB zulässig seien. Auch das Transparenzgebot sei wegen des Fettdrucks nicht verletzt und die Klausel befinde sich da, wo eine Kunde sie erwarte. Im Übrigen bestehe eine inhaltliche und zT technische Verbindung.

Jedenfalls bezogen auf die ursprüngliche Fassung des dritte Antrags machte sie geltend, er sei zu unbestimmt und damit unzulässig. Es sei unklar welche „Daten“ vom Antrag erfasst sein sollen und zweifelhaft, was genau mit den verwendeten Begriffen „Nutzung“ und „Verarbeitung“ der Daten gemeint sei, in verschiedenen Gesetzen sei vorgesehen, dass Daten auch ohne Einwilligung genutzt und verarbeitet werden können, so für die Vertragsdurchführung und nach § 28 BDSH und § 7 Abs. 3 UWG für Werbezwecke und insbesondere nach § 95 Abs. 2 S. 2 TKG. Es liege im Übrigen eine wirksame Einwilligungserklärung vor.

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte wurde nach §§ 2 Abs. 2 Nr. 11, 12a S. 1 UklAG gehört. Er hat keine Anträge gestellt. Schriftsätzlich hat er - noch betreffend die ursprüngliche Fassung des Antrages zu 3 - ausgeführt, dass hinsichtlich des dritten Antrags der Ansicht der Beklagten nicht gefolgt werden könne, dass wegen ihrer Unterlassungserklärung mit dem Antrag ein (Folgen)Beseitigungs- und kein Unterlassungsanspruch geltend gemacht werde. Der Antrag gehe jedoch ins Leere, wenn damit geltend gemacht werde, es zu unterlassen, Daten

zu verarbeiten oder zu nutzen, welche auf der Grundlage der streitgegenständlichen Klausel erhoben wurden, da nach deren Wortlaut keine personenbezogenen Daten auf der Grundlage dieser Klausel erhoben worden seien, es sei denn, die Beklagte sehen die Klausel auch als vermeintliche Grundlage für die Erhebung personenbezogener Daten an. Wenn man den dritten Antrag dahin verstehe, dass damit eine Nutzung und Verarbeitung von Daten untersagt werden solle, die auf Grund der streitgegenständlichen Klausel erfolgt, sei mangels nach § 4a Abs. 1 S. 1 BDSG wirksamer Einwilligung eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nach § 4 BDSG unzulässig. Zu den anderen Anträgen hat er nicht Stellung genommen.

Wegen des Vortrages der Parteien und des Beteiligten im Einzelnen sowie der Hinweise des Gerichtes wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet. Nur hinsichtlich des Antrages zu 1 war sie nur insoweit begründet, als mit dem sog. unechten Hilfsantrag ab den Wort „insbesondere“ oben die vorstehende Verallgemeinerung lediglich die Unterlassung der abgebildeten konkreten Internetwerbung verlangt wird.

#### 1. Teil: Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig. Die Anträge sind nunmehr zumindest jedenfalls unter deren Auslegung hinreichend bestimmt, und es fehlt entgegen der Beklagten an einer unzulässigen Klagänderung. Dabei geht es ohnehin richtiger um die Frage der Zulässigkeit einer nachträglichen objektiven Klaghäufung hinsichtlich des Antrages zu 1 durch Berufung auf einen weiteren Aspekt im Laufe des Verfahrens, mag sich das auch nach den entsprechend anzuwendenden Regelungen einer Klagänderung richten, will sagen sich nach der Rechtsprechung nach dem analog anzuwendenden § 263 ZPO.

#### **A**

Die Kammer ist zuständig, zumindest ist sie an den Verweisungsbeschluss der 8. Zivilkammer des Landgerichtes Leipzig vom 05.01.2017 Bl. 58 dA gebunden, § 102 S. 1 GVG. Dass damit der gesetzliche Richter willkürlich entzogen wurde, ist nicht ersichtlich.

#### **B**

Der Kläger ist nach § 2 Nr. 2 und 11 iVm § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UkaG prozessführungsbefugt. Dabei werden von § 2 UkaG auch Preisangabevorschriften wie die nach der PAngV erfasst

(Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Aufl., § 2 UKlaG Rn. 30c). Erfasst wird ebenso eine unter § 5 UWG fallende Irreführung von Verbrauchern (aaO. 32).

Er ist außerdem nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt.

C

Die Klage ist - jedenfalls nunmehr nach Anpassung des Antrages zu 3 - auch nicht bereits wegen Unbestimmtheit nach § 253 Abs. 2 ZPO unzulässig.

I.

Dies gilt zunächst einmal im Hinblick auf eine sog. alternative Klagehäufung.

1.

Es liegt - zunächst einmal noch abgesehen von der seitens der Beklagten gesehene Klagänderung - keine unzulässige sog. alternative Klagehäufung (vgl. dazu BGH WRP 2013, 499 Tz. 13 - Peek & Cloppenburg III; BGH WRP 2013, 472 Tz. 18 ff. - Biomineralwasser; BGH WRP 2011, 1454 - TÜV II und BGH WRP 2011, 878 - TÜV I) deshalb vor, weil bei je gleichen Anträgen aus zwei unterschiedlichen Streitgegenständen vorgegangen würde, indem die Klage sowohl auf das UKlaG als auch auf das UWG gestützt wird. Es kann dabei vorliegend letztlich dahin stehen, ob bei einem Vorgehen sowohl aus dem UKlaG als auch dem UWG überhaupt zwei unterschiedliche Streitgegenstände vorliegen. Denn selbst wenn man das annähme, so hat der Kläger auf Hinweis klargestellt, dass primär Ansprüche aus dem UKlaG verfolgt werden.

2.

Hinsichtlich des Antrages zu 1 liegt ferner keine unzulässige nachträgliche Klagänderung deshalb vor, weil sich der Kläger - anders als in der Abmahnung - erst im Laufe des Verfahrens auch auf einen nicht ausreichenden \* - Hinweis bezüglich der Kabelkosten berufen habe, wobei dahin stehen mag, ob das so überhaupt zutrifft, da schon in der Klageschrift erwähnt. Ebenso wenig folgt daraus eine unzulässige alternative Klagehäufung, weil nach der neueren Rechtsprechung des BGH entgegen dem vom ihm zeitweise gegen den alten Grundsatz curia novit jura vertretenen sog. kleinteiligen Streitgegenstandsbegriff Anspruchsgrundlagen nicht mehr notwendig zugleich je einen eigenen Streitgegenstand bilden (BGHZ 194, 314 Tz. 24 - Biomineralwasser und BGH GRUR 2012, 184 Tz. 15 - Branchenbuch Berg; vgl. dazu Köhler aaO., § 12 UWG Rn. 2.23b ff. mwN, insb. 2.23f). Es fehlt an einem sog. Schleppnetzantrag, so dass es Sache des Gerichtes ist, auf welche Anspruchsgrundlage es die Anordnung einer Unterlassung stützt, soweit nur die tatsächlichen Voraussetzungen dafür vorgetragen sind.

Somit wird durch die Berufung auf eine Wettbewerbswidrigkeit aus einem anderen rechtlichen Aspekt einer einheitlichen Werbung gar kein anderer Streitgegenstand eingeführt. Jedenfalls hinsichtlich des sog. unechten Hilfsantrags als Bestandteil des Antrages zu 1 ab den Worten: „...enthalten sind, insbesondere wenn dies geschieht wie folgt...“ ist daher außerdem dieser so wie beantragt zuzusprechen, selbst wenn nicht der in die vorstehende abstrakte Umschreibung aufgenommene, sondern ein anderer Gesichtspunkt die Wettbewerbswidrigkeit begründet (BGH GRUR 2011, 742, - Fassung des Unterlassungsantrags mWn zu einem Fall der Werbung für Telekommunikationsdienstleistungen).

Darauf bezogen wäre das sowieso keine Klagerweiterung, da auch damit das dasselbe Klageziel bezogen (BGH RP 2015, 1367 Tz. 28 - Green - It). Und selbst auch noch davon abgesehen wäre das ohnehin wegen Sachdienlichkeit analog § 263 ZPO selbst ohne Zustimmung der Beklagten zulässig. Denn dadurch würde ein gerade nach der Argumentation der Beklagten ja nicht bereits nach § 261 Abs. 3 ZPO wegen anderweitiger Rechtshängigkeit unzulässiger Prozess vermieden.

Überdies wäre dann angesichts des Vorgehens der Beklagten primär mit dem Vorwurf, keinen Gesamtpreis zu bilden unter Einbeziehung der jeweiligen Kabelkosten, hinreichend klar, dass das eben zunächst geltend gemacht wird, so dass es an einer unzulässigen alternativen Klaghäufung selbst dann fehlte.

II.

Die Unterlassungsanträge sind - entgegen der Beklagten - zudem auch sonst hinreichend bestimmt, da nicht mit dem Fall BGH WRP 2008, 98 - Versandkosten vergleichbar, in dem zur Begründung eines ver allgemeinerten Hauptteils eines Unterlassungsantrages wie auch dem folgenden „Insbesondere - Teil“ des Antrages lediglich allgemein Rechtsvorschriften verwiesen worden war , nämlich § 1 Abs. 6 PAngV bzw. § 1 Abs. 2 PAngV, dem auf verschiedene Weise entsprochen werden kann .

1.

Der erste Antrag ist - entgegen der Beklagten - weder unbestimmt noch überschießend.

a)

Entgegen offenbar der Beklagten ist dabei zunächst zu unterscheiden zwischen der Zulässigkeitsfrage eines hinreichend bestimmten Antrages und der - nur die Begründetheit berührenden - Frage nach der hinreichenden Konkretisierung eines Antrages (s. Jestaedt, in: Ahrens der Wettbewerbsprozess, 8. Aufl., Kapitel 22 Rn. 11; Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza, UWG, 8.

Aufl., § 12 UWG Rn. 63; vgl. auch Seichter, in: Ullmann, UWG, 4. Aufl., § 8 UWG Rn. 61 ff. einerseits und Rn. 69 ff. andererseits), d.h., ob in einem verallgemeinerten Unterlassungsantrag (nur) das Charakteristische der konkreten Verletzungsform zum Ausdruck kommt und er sich somit auf im Kern gleichartige Verletzungshandlungen beschränkt oder eine zu weite, gleichsam überschießende Verallgemeinerung enthält. Das liegt u.a. vor, wenn ein Antrag auch nicht wettbewerbswidrige und/oder von der vermuteten Wiederholungsgefahr nicht erfasste Handlungen einbezieht, so dass dann ein solcher Antrag, ist keine Abspaltung des überschießenden Teils auf ein verbleibendes Minus möglich, nicht nur teils, sondern insgesamt als unbegründet abzuweisen ist (vgl. dazu Seichter aaO. Rn. 62 und 64 sowie Köhler aaO., § 12 UWG Rn. 2.43 ff.).

b)

Unbeschadet dessen, dass das an sich mithin erst eine Frage der Begründetheit ist, liegt ein so überschießender - wie auch unbestimmter und damit unzulässiger, s.u. - Antrag nicht vor, ist ein Antrag ausschließlich auf die konkrete Verletzungsform beschränkt, was dann gegeben ist, wenn die Wendungen „so wie“ oder „wie“ bezogen auf eine Einblendung oder eine konkrete Anlage gebraucht werden (vgl. dazu BGH GRUR 2011 742 - Fassung des Unterlassungsantrags; Seichter aaO.). Wird hingegen nach einer Verallgemeinerung wie auch vorliegend insoweit die Wendung „insbesondere wie“ oder „z.B. wie“ benutzt, so wird dadurch klargestellt, dass - in Form eines sog. uneigentlichen Hilfsantrags - zumindest das Verbot der konkreten Verletzungsform begehrt wird (BGH WRP 2006, 84 - Aktivierungskosten II; BGH Versandkosten aaO. Tz. 21; Seichter aaO. Rn. 70; Köhler aaO. Rn. 2.46 mwN).

Einzuräumen ist dabei der Beklagten, dass bei längeren bezogenen Texten zwecks Wahrung sowohl der Bestimmtheit wie auch des Konkretisierungserfordernisses dargetan werden muss, was daraus konkret angegriffen wird (Seichter aaO. mwN). Dem ist vorliegend jedoch genügt, und zwar schon unabhängig von einer in Grenzen zulässigen Antragsauslegung anhand der Begründung. Das zumal es vorliegend gerade darum geht, dass eine in der hiesigen Einblendung gerade fehlende Angabe gerügt wird, nicht hingegen eine sonstige dort enthaltene Aussage. Welche Abgaben dort vermisst werden, ergibt sich indes aus dem der Einblendung vorangestellten Text. Ob die Formulierung „zwingend anfallende Preisbestandteile“ dabei hinreichend bestimmt ist, ist eine andere - zu bejahende - Frage.

Dazu, dass dadurch zumindest durch diesen uneigentlichen Hilfsantrag ab dem Insbesondere auch die Berufung auf § 5 UWG hinsichtlich eines nicht hinreichend deutlichen \* - Hinweis erfasst wird s. bereits zuvor.

Auch sonst vermag die Kammer der Beklagten nicht dahin zu folgen, dass zulässige Preiswerbung mit einem \* von dem Antrag erfasst würden. Dem ist nicht so. Erfasst wird nur eine nicht ausreichende, nicht hinreichend deutliche \* - Werbung, wie bereits dargelegt. Nur das wird als Bestandteil zumindest des uneigentlicher Hilfsantrag geltend gemacht.

Zunächst einmal wären ja auch an sich gleichsam nur dem Grunde nach benannte, aber nur mit \* versehene Preisbestandteile zunächst einmal benannt, und damit nicht schon ohne Weiteres als vollständig fehlend erfasst. Zudem mag zwar ein „Insbesondere - Zusatz“ einen unbestimmten Antrag nicht zu retten (Köhler aaO. Rn. 2.46). Aber ihm kommt auch die Funktion der Erläuterung und Verdeutlichung eines weitergehenden abstrakt formulierten Antrages anhand des Charakteristischen der konkreten Verletzungsform zu (Köhler aaO.; Sosnitzer aaO. Rn. 65). Da die Bezugnahme selbst wieder - wie dargelegt - hinreichend bestimmt ist, wird dieser Funktion vorliegend ausreichend genügt.

b)

Der Antrag mag präziser formulierbar gewesen sein hin auf die an sich ja immer und ggfls. zusätzlich anfallenden Kabelnetzkosten, ist indessen gleichwohl selbst abgesehen von dem Vorstehenden, soweit dort ebenso die Bestimmtheit betroffen ist, nicht unbestimmt, wenn statt dessen die allgemeineren Begriffe „zwingend anfallende Preisbestandteile“ verwandt werden. Das gilt zumal/jedenfalls deswegen, weil für solche Unterlassungsanträge wie vorliegend zwar § 308 Abs. 1 BGB und selbst bei Eilentscheidungen § 938 ZPO jedenfalls nicht so wie ansonsten gilt (vgl. Vollkommer, in: Zöller, ZPO, 31. Aufl., § 938 ZPO Rn. 2), aber - in Grenzen - gleichwohl eine Auslegung eines Unterlassungsantrags insbesondere auch unter Berücksichtigung seiner Begründung möglich ist (s. dazu Köhler aaO., § 12 UWG Rn. 2.37 mwN)

Dabei wird zwar ersichtlich - wie so zudem in der Begründung des Antrages angesprochen - von der Verpflichtung zur Angabe des alle Preisbestandteile enthaltenden Gesamtpreises (früher Endpreis) nach § 1 PAngV ausgegangen. Gleichwohl stellt sich noch nicht einmal die Problematik einer reinen (teilsweisen) Gesetzeswiederholung, da diese Begrifflichkeit so jedenfalls nicht (mehr) in der PAngV verwandt wird, s. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 PAngV. Schon der Wortlaut des Antrages ist dabei hinreichend deutlich: Alle „zwingend anfallende Preisbestandteile“ sind objektiv ersichtlich - in anderen Worten ausgedrückt - alle diejenigen Preisbestandteile, welche notwendiger Weise oder unvermeidbar und nicht nur ausnahmsweise in einem Einzelfall anfallen, um die beworbene Leistung auch tatsächlich in Anspruch nehmen zu können. Im Übrigen ist die Begründung insoweit mehr als nur deutlich, so dass es für die Beklagte keine Zweifel daran geben konnte und ersichtlich gab, gegen welchen Vorwurf sie sich zu ver-

teidigen hat.

Ob es auch noch andere solche Preisbestandteile als die Kabelkosten gibt ist keine Frage der Bestimmtheit oder der Konkretisierung.

2.

Der - von den Parteien ursprünglich insoweit nicht angesprochene - zweite Antrag ist letztlich trotz des Wortes „inhaltsgleich“ als noch bestimmt anzusehen, auch wenn insoweit sicherlich besser formulierbar.

aa)

Soweit es sich um ein Vorgehen aus dem UKlaG handelt, ergibt sich die Notwendigkeit der Verwendung dieses Begriffs bereits aus § 9 Nr. 3 UKlaG

bb)

Bezüglich des UWG mag es sich dabei sich zwar womöglich um eine an sich nicht unbedingt notwendige Floskel handeln, wenn damit nichts anders ausgedrückt werden soll und wird als das, was nach der sog. Kerntheorie ohnehin gilt und im Einzelfall noch als bestimmt und damit noch als zulässig angesehen worden ist (BGH GRUR 1977, 114, 115 - VUS), nämlich „wörtlich oder sinngemäß“. Alleine daraus abzuleiten, dass damit auch nur ähnliche Klauseln erfasst werden sollen, was uU zu unbestimmt und damit unzulässig wäre (vgl. BGH 1991, 254, 256 - Unbestimmter Unterlassungsantrag und BGH WRP 2001, 1182, 1183 - Jubiläumsschnäppchen zu Ähnlich wie“), damit die Floskel als nicht überflüssig einen Sinn macht, ist indes nicht zwingend.

b)

Die Ungenauigkeit mit dem „insbesondere“ ist letztlich nur eine hier inhaltsleere und überflüssige Floskel, da man sich fragt, was mit einer AGB - Klausel anders machen soll als sie zu verwenden und dann daraus Rechte herzuleiten.

3.

Auch der Antrag zu 3 ist zulässig.

a)

Der dritte Antrag ist jedenfalls nach einer auf Hinweis erfolgten Weglassung und nach dann einer Auslegung auf der Grundlage der insoweitigen Antragsbegündung nicht mehr unbestimmt und unzulässig, wenn auch ebenso er (vor allem) in der ursprünglichen Fassung nicht - noch euphemistisch ausgedrückt - gleichsam „mustergültig“ formuliert war, soweit er von auf

Grundlage der dann wiedergegebenen Klausel erhobenen Daten sprach. Das deshalb, weil - so völlig zutreffend der Datenschutzbeauftragte - auf der Grundlage dieser Klausel keine Daten jedweder Art erhoben worden sind oder werden, verhält sie sich nach ihrem Wortlaut doch eindeutig nur zur Nutzung und Übermittlung bereits wegen deren Kennenmüssen zum Vertragsabschluss erhobener Kundendaten. Es kann jedoch nunmehr dahin stehen, ob eine eindeutige Auslegung des ursprünglichen Antrages möglich gewesen wäre unter zB Weglassung auch des zweiten Satzes über einen jederzeitigen Widerruf oder Beschränkung auf einige der Nutzungs-/Übermittlungsformern. Denn er mag gleichwohl noch immer nicht „muster-gültig“ formuliert sein, aber er ist zwischenzeitlich immerhin einer eindeutigen Auslegung zugänglich:

Die Begriffe Nutzung und Verarbeitung (von Daten) stammen aus §§ 4, 4a BDSG bei Definition in dort § 3, s. bereits den Datenschutzbeauftragte Bl. 101 dA. Sie sind mithin im Rahmen der Kerntheorie hinreichend eindeutig, ohne dass eine reine Wiederholung eines Gesetzeswortlaut vorläge. Denn es wird hinreichend verdeutlicht, welche Art von zu unterlassender Nutzung gemeint ist und zu welchem Nutzungszweck die Daten nicht übermittelt werden sollen, nämlich zu Werbe- und Marktforschungszwecken durch die Beklagte selbst oder irgendwelche Dritte im Auftrag der Beklagten. Dabei übersieht die Beklagte übersieht, dass gerade schon in der Klausel selbst die Nutzung erwähnt wird mit dann notwendig der Folge einer fehlenden Transparenz sogar, ist schon der Begriff der Nutzung als solcher unklar. Es wird auch hinreichend klar, dass eine solche Nutzung/ Übermittlung zur Nutzung bezogen ist auf eine Information über Produktveränderungen per Telefon etc. im Rahmen von Marketingaktionen. Wenn auch diese Begriffe wieder unklar sind (s.u.), so ist es indes die Klausel, aber nicht der Antrag.

MaW: Verlangt wird die Unterlassung der Nutzung und/oder Übermittlung der Daten an Dritte zu Werbe- und Marktforschungszwecken durch Telefonanrufe etc, wenn das auf der Grundlage der zitierten Klausel - wegen der Unterlassungserklärung: noch - erfolgt, mithin die Unterlassung von Anrufen zu diesen Zwecken durch die Beklagte selbst oder durch von ihr Beauftragte auf der Grundlage einer Einwilligung nach der beanstandeten Klausel. Die dann verbleibenden Ungenauigkeiten liegen nicht im Antrag begründet, sondern in der beanstandeten Klausel mit der Folge eben ihrer gerade - s. dazu nachfolgend - Intransparenz (sic!).

b)

Der Unterlassungsantrag zu 3 ist damit schließlich auch nicht im Hinblick auf die insoweit erklärte Unterwerfungserklärung unzulässig. Es geht nämlich nicht (mehr) um die weitere Ver-

wendung der Klausel an sich. Es geht um die Verwendung schon gewonnenen Daten auf der Grundlage der zuvor noch verwandten Klausel

D

Soweit es um die Beanstandung von AGB - Klauseln geht wie beim zweiten Antrag, ist den besonderen Erfordernissen des § 8 Abs. 1 UklG genügt.

## 2. Teil: Begründetheit

Die Klage ist nur teilweise begründet.

A

Der Unterlassungsantrag zu Klagantrag 1 ist nur hinsichtlich des sog. uneigentlichen Hilfsantrag begründet wegen einer nicht hinreichend zügigen Auflösung der \* bei den Preisangaben so, wie man das auch zwecks Meidung einer Täuschung nach § 5 UWG durch die so herausgestellte Preiswerbung als Ausgleich gerade dafür schuldet bzw. erwarten darf.

I.

1.

Wer in einer an die Allgemeinheit gerichteten Werbung unter Angabe von Preisen für kombinierte Produkte wirbt, muss dann, wenn die Inanspruchnahme der beworbenen Leistungen zwangsläufig die Inanspruchnahme anderer Leistungen voraussetzt, so wie auch vorliegend einen Kabelanschluss des Werbenden, in der Werbung jedenfalls hinreichend deutlich auf die Kosten des Kabelanschlusses hinweisen, wenn diese Kosten nicht bezifferbar oder laufzeitabhängig sind und daher nicht in einen - heutige Diktion - Gesamtpreis nach § 1 Abs. 1 PAngV einbezogen werden können (BGH WRP 2010, 1023 Tz. 28 ff. - Sondernewsletter, für damals noch Endpreis; vgl. auch BGH WRP 2010, 872 - Costa del Sol; Wenglorz, in: Fezer u.a., UWG, 3. Aufl., S14 Rn. 117; Sosniza, aaO., § 1 PAngV Rn. 29), so wie dort hinsichtlich ebenfalls der Kosten für einen Kabelanschluss bei fehlender Identität von Anschlussnehmer eines Telefons bzw. hier eines Telefons und eines Kabelfernsehens und dem Anschlussnehmer des Kabelanschlusses auf Grund der den BGH bindenden Feststellungen des OLG Karlsruhe angenommen (vgl. aaO., Tz. 30), dort insbesondere auch für eine einmalige Installationspauschale (vgl. auch OLG Köln WRP 2012, 1285, insb. Tz 9 ff.). Ob die - hier laufenden - Kosten des Kabelanschlusses nicht von vornherein feststehen, ist mithin zwar zunächst eine

Tatsachenfrage, wobei aber die Ausgangslage dort wie hier identisch ist.

Selbst wenn man davon absieht, so muss das dann, ist eine konkrete Angabe der Kabelgebühren bzw. der Installationsgebühren nicht möglich, bzw. zumindest insoweit, als das nicht möglich ist, nach BGH Sondernewsletter aaO. Tz. 33 f. auf andere Weise hinreichend deutlich kenntlich gemacht werden durch einen hinreichend deutlichen Hinweis darauf, dass ein Kabelanschluss bei der Beklagten erforderlich ist und dafür Gebühren anfallen sowie uU Installationsgebühren. Die die Art und Weise des Hinweises bestimmen sich dabei nach § 1 Abs. 6 PAngV, der vorliegend, da es um Preisangaben geht, anders als bei Angaben nach § 1 Abs. 2 PAngV wie zB zu Versandkosten, für die er gar nicht gilt (BGH GRUR 2008, 84 Tz. 29 - Versandkosten; Köhler aaO., § 4 PAngV Rn. 9; Sosnitzer, in: Ohly/Sosnitzer, UWG, 7. Aufl., § 4 PAngV Rn. 12) an sich durch § 4 Abs. 4 PAngV konkretisiert und ergänzt wird (Sosnitzer, aaO., § 4 PAngV Rn. 1). Es geht nämlich um Preisangebote per Internet, nicht etwa in Flyern wie in einem anderen Fall des OLG Köln offenbar als dem nachfolgenden, und in § Abs. 4 PAngV wird eine Preisangabe u.a. unmittelbar bei der Beschreibung/Abbildung der Ware verlangt. Die vom OLG Köln 30.11.2012, 6 U 84/12 Tz. 9 schlicht übersehene Frage von dessen Anwendbarkeit und die daraus sich womöglich an sich ergebenden Differenzierung hat zur Folge, dass hier - bei dessen Anwendbarkeit - insoweit durchaus etwas anders gelten kann, als nach der Rechtsprechung für Angaben nach § 1 Abs. 2 PAngV als ausreichend angesehen wird zB betr. Angaben von Versandkosten, so dass anders als dort ein \* - Hinweis bei Preisen als solcher noch nicht genügt (vgl. Rohnke, GRUR 2007, 381, 382 unter II.). Dem steht auch nicht unbedingt BGH Sondernewsletter aaO. entgegen, da es dort - anders als vorliegend - unmittelbar am Preis schon gar kein \* gab und es gar nicht um eine Internet - Werbung iSd § 4 Abs. 4 PAngV ging.

Indes ist § 4 PAngV nach Ansicht der Kammer nicht mit den europarechtlichen Vorgaben vereinbar (so OLG Düsseldorf WRP 2015, 467; Köhler aaO., § 4 PAngV Rn. 4), wie von der 2. KfH des LG Leipzig und auch der erkennenden Kammer bereits zur vergleichbaren Forderung des § 2 Abs. 1 S. 1 PAngV nach einer Grundpreisangabe „in unmittelbarer Nähe“ zum Gesamtpreis entschieden und vom OLG Dresden bestätigt (14 W 934/16). Mithin kann nichts anders verlangt werden als die Einhaltung der Grundsätze der Preiswahrheit und Preisklarkeit nach § 1 Abs. 6 S. 1 PAngV und nach § 1 Abs. 6 S. 2 PAngV, nämlich dass die Angaben zum Preis - nach der allgemeinen Verkehrsanschauung (vgl. Köhler aaO., § 1 PAngV 44) - der Werbung eindeutig zugeordnet und leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar sein müssen, was erst recht aus dem vorstehenden Grund, wie auch sonst nicht unbedingt einen räumlichen Bezug der Hinweise zur Warenabbildung - mit hier darüber dem

Preis - erfordert (vgl. BGH GRUR 2008, 84 Tz. 29 - Versandkosten; BGH GRUR 2009, 982 Tz. 15 - Dr. Clauder's Hufpflege). Wie auch sonst kann mithin ein Hinweis auch durch einen klaren und unmissverständlichen \* - Hinweis erfolgen, wenn dadurch die Zuordnung hier zu der Preisangabe gewahrt bleibt und die (auflösenden) Angaben gut lesbar und vollständig sind (BGH GRUR 1999, 264, 267 - Handy für 0,00 DM; BGH GRUR 2010, 744 Tz. 35 - Sondernewsletter). Dabei ist zwar bei einer blickfangmäßigen Herausstellung der Preise vorliegend für ein Koppelungsangebot erforderlich, dass die hier Kabelanschlusskosten der Blickfangwerbung eindeutig zugeordnet werden sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar sind (BGH WRP 2011, 873 Tz. 31 ff. - Leistungspakte im Preisvergleich; BGH GRUR 2006, 164, 166 - Aktivierungskosten II), mithin vorliegend der Hinweis zumindest darauf, dass diese nicht notwendig angegeben werden könne, was nicht vorliegt, erfolgt der Hinweis an versteckter Stelle und/oder sonst nicht hervorgehoben (BGH leistungspaket im Preisvergleich aaO.). Rechnung zu tragen ist dabei allerdings dem, dass es sich vorliegend um ein Internetangebot handelt (Rohnke aaO.) und dessen Nutzer gewohnt sind, dass sich Angaben wie auch die Auflösung von \* erst später nach Anklick- Vorgängen finden.

2..

Daraus folgt, dass der Hauptantrag des Antrages zu 1 mit der Verallgemeinerung so nicht begründet ist, „nur“ der von er Wirkung her aber dem im Wesentlichen gleichkommende (uneigentliche) Hilfsantrag.

a)

Ausgehend davon kann aber der Beklagten jedenfalls nicht vorgeworfen werden, dass sie trotz objektiver Möglichkeit dessen zumindest den monatlichen Kabelpreis in den beworbenen Gesamtpreis in jedem fall hätte einstellen können und müssen.

aa)

Wie bereits vorstehend ausgeführt hat der BGH in der Entscheidung Sondernewsletter zwar nicht selbst festgestellt, dass in Fällen wie hier eine genauere Gesamtpreisangabe als hier erfolgt nicht möglich sei, sondern ist von einer ihn insoweit bindenden Feststellung des OLG ausgegangen. Mithin ist es genauer und somit richtiger wie Sosnitza aaO., § 1 PAngV Rn. 29 betr. Kabelanschlusskosten als Kosten eines Gesamtpaketes zu formulieren, dass das aus den genannten Umständen unmöglich sein kann. Diese Frage in Verbindung mit derjenigen der Länge einer Aufbrauchsfrist war sehr lange in der Güteverhandlung im ersten Termin erörtert worden und wurde auch nochmals im Folgetermin angesprochen wurde bei Hinweis der

Kammer, dass sie das für durch entsprechende (Um)Programmierung für teilweise lösbar halte, und das war der Grund war für einen herausgezogenen (ersten) Verkündungstermin im Hinblick auf die Fortsetzung von diesbezüglichen Vergleichsverhandlungen vor dem Hintergrund eines Nachfragebedürfnisses der Beklagtenseite wegen der Machbarkeit dessen. Das bedeutet aber nicht, wie eben in der letzten Verhandlung nochmals angesprochen, dass die Kammer auf die Ansicht festgelegt hätte, das könne und - vor allem - müsse man so handhaben. Denn unabhängig vom benannten Beispiel der Beklagten wird das auch nach Kenntnis der Kammer von Angeboten der Telekom, Vodafone oder Kabel Deutschland von diesen dem Grunde nach letztlich nicht anders gehandhabt. Vorstellbar ist der Kammer zwar weiterhin, dass durch entsprechende Programmierung bei Angabe der Adresse immerhin festgestellt werden kann, ob für das Wohnobjekt ein Vertrag mit dem Kunden oder einem Vermieter besteht, was Auswirkungen auf den Inhalt eines \* - Hinweis haben kann. Wenn damit zwar auch feststehen kann, ob Kabelgebühren direkt von einem Mieter zu zahlen sind, hebt die Beklagte aber jedenfalls insoweit zutreffend darauf ab, dass sie im Übrigen damit aber nicht die interne Regelungen über eine Umlegung über Mietkosten genau kennt, ist keine direkte Zahlung eines Mieters nicht vereinbart.

bb)

Dieses Problem wäre somit - abgesehen von einem \* - Hinweis - nur lösbar einerseits dadurch, dass man der Beklagte via Erlass der begehrten Verurteilung mittelbar vorschreibe, nur einheitliche Verträge abzuschließen. Das scheidet ersichtlich aus. Zum anderen kann zwar sehr wohl ein Gesamtpreis angegeben werden, nämlich zzgl. der Euro 10,- bei ggfls Hinweis, dass der sich verringern kann je nach den Umständen. Aber auch das kann nicht verlangt werden, so klar das aus Verbrauchersicht auch wäre.

Als dritte Möglichkeit bleibt noch die zu verlangen, einen (eventuellen) „ab - Preis“ für den Fall anzugeben, dass tatsächlich noch die Kabelkosten selbst hinzukommen (vgl. zu „ab - preisen“ BGH WRP 2015, 1464 Tz.37 und 41 - Der Zauber des Nordens und zu einem weiteren Streit der Parteien zur Vollstreckung bei Wahlmöglichkeit eines von drei Endgeräten basierend einer Verurteilung zur Unterlassung betreffend eines Paketpreises durch OLG Dresden 12.01.2016, 14 U 1425/15 nunmehr LG Leipzig 1 HK O 2630/14, wobei wegen der dagegen eingelegten Beschwerde die Akte selbst nicht einsehbar war). Eine solche Preisangabe ist nur ausnahmsweise zulässig insbesondere bei variablen Preisfaktoren (BGH aaO.) Hier geht es jedoch nicht um variable Faktoren für die Preisbemessung wie etwa die zeitliche Länge einer Leistungserbringung oder - bei Urlaubsreisen etwa - deren Zeitpunkt/Saison. Es geht um eine notwendig anfallende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der beworbenen Leistung, wo-

bei nur deren Preis jedenfalls nicht notwendig klar und bereits feststehend ist, sondern von den Umständen des Einzelfalls abhängt. Die Zulässigkeit eines „AB - Preises“ mag auch sonst noch in Betracht kommen, wenn das einen Verbraucher in die Lage versetzt, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen. Aber in BGH Sondernewsletter aaO. wurde das - bezeichnender Weise - im auch vorliegenden Zusammenhang nicht einmal thematisiert. Es würde ohne aufklärenden \* - Hinweis auch nicht wirklich weiterführen.

b)

Es bleibt somit der Vorwurf eines nicht ausreichenden \* - Hinweises, wobei jedoch - wie bereits vorstehend betont - der Unterschied zu solchen Bewerbungen in Zeitungsbeilagen und etwa Flyern zu beachten ist, wie sie den vorstehend bezeichneten Entscheidungen überwiegend zu Grunde lagen.

Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Fall zwar auch von dem obigen des OLG Dresden, Urte. 12.01.2016 zu dort I. 2 des Tenors. Dort war danach ein aufklärender Fußnotentext nur durch Scrollen und zudem einem gesonderten Betätigen eines gar nicht als Fußnote gekennzeichneten Links „Preis- und Tarifinformation ansehen“ überhaupt auffindbar, man kann auch sagen: nur zufällig offenbar. Anders hier immerhin, aber im Ergebnis auch anders zu bewerten:

Bei dem fettgedruckten Preis findet sich direkt neben dem Preis ein ebenfalls fettgedrucktes \* in der für ein solche Zeichen durchaus üblichen Größe und nicht übersehbar von einem situationsadäquat durchschnittlich aufmerksamen aus dem Kreise der angesprochenen Verbraucher wie auch die Mitglieder Kammer, und zwar größer als der direkt darunter stehende Text zu der Geltungsdauer des Preises, aber nach einem durchaus möglichen „Über - das - Sternchen - Streichen“ und damit nicht - näher liegend klickend - klicken, erhält man die Info, auf das \* zu klicken, gelangt dann letztlich auf die Information mit den uU Mehrpreis von Euro 10,-, nicht anders zu bewerten als nachfolgend. Klickt man nicht gleich zielgerichtet auf das Sternchen, sondern fährt statt über das Sternchen zunächst über die Angabe zu den drei Monaten im gelben Kreis gelangt man dann erst im zweiten Schritt zu nicht hervorgehobener Information in zudem Klammern, dass ein Entgelt für KabelTV hinzu kommt, dessen eventuelle Höhe man allerdings erst auf anderem Weg später erklicken kann, wenn man doch endlich unten auf der Seite bei dem anderen \* nach Durchlesen zumindest des 1. Satzes des dortigen Textes anschließende nach oben zurückgeht und das \* bei der Preisangabe anklickt. - was man aber auch gleich gekonnt hätte, um zur Information zu gelangen, dass (bis zu) Euro 10 hinzukommen können. Es mag noch dahin stehen, ob nicht das bereits eine nicht hinrei-

chende baldige Information zur Auflösung des \* mit der Erkenntnis ist, dass der augenfällige beworbene Preis wohl doch nicht der wahrscheinlich nur zahlende Preis ist - immerhin wendet sich das Angebot ja nicht an einen Kundenstamm der ohnehin über seine Kosten für das notwendige KabelTV informiert ist.

Aber ein selbst ein für einen nicht unerfahrenen „User“ als heutigen Durchschnittskunden aus dem Kreis der Verbraucher, der Internetauftritte solcher Art nutzt, sehr nahe liegendes sofortiges Anklicken des \* bei den Preisen führt mithin zur sofortigen Auflösung, aus der sich immerhin ein möglicher Weise höherer Preis von bis zu Euro 10,- ergibt. Dieser Weg erschien auch der Kammer als eine ausreichende baldige Information zur Bedeutung des \* beim Preis, wenn den im Screenshot selbst nicht erst weiter unten und im Fließtext nicht besonders hervorgehoben erscheinend. Es ist bei der Auflösung des \* nichts anderes als eine Info zum Preis zu erwarten.

3.

Eine - auch ohne förmlichen Antrag - ggfls zu gewährende Auftragsfrist ist vorliegend nicht zu gewähren.

Da es bei diesem Antrag nicht um die Frage der Wirksamkeit von AGB geht, scheidet das zwar nicht bereits wie dann ansonsten bei § 1 UkaG von vornherein aus (vgl. dazu BGH NJW 1982, 2311).

Eine solche nur zur zurückhaltend zu gewährende Aufbrauchsfrist (Büscher, in: Fezer u.a., UWG, 3. Aufl., § 8 UWG Rn. 164) ist daher von einer Interessenabwägung unter Einbeziehung eines Verschuldens der Beklagten und der Verfügbarkeit des Produkts sowie vorliegend andererseits insbesondere den Interessen der Allgemeinheit, d.h. der Mitbewerber wie auch vor allem der Verbraucher abhängig (Bornkamm, in: Köhler/Bornkamm aaO., § 8 UWG Rn. 1.76 und 1.78), wobei eine solche kurze gewährt werden kann, wenn deren Interessen nur marginal betroffen werden, was sich aber zumindest idR anders verhält bei einer Irreführung der Verbraucher. Einzubeziehen ist dabei auch, dass schon während eines Verfahrens Zeit bestand, sich auf ein Verbot einzustellen, wenn es nicht um so weitreichende Konsequenzen geht wie etwa einer Umfirmierung.

Dabei ist zu beachten, dass es nach dem Vorstehenden nicht um eine völlig neue Programmierung im Hinblick auf die zugleich Aufzeigung der konkreten Kosten eines Kabelanschlusses geht, wie sie Gegenstand der Güteverhandlung war, sondern „nur“ um eine Veränderung der Auflösung des \* - Hinweises. Das erscheint mangels hinreichendem Gegenvortrag kurzfristig machbar.

II.

Auf die Frage des Vorliegens einer Täuschung nach § 5 Abs. 1 UWG kommt es somit nicht mehr entscheidend an mangels Schleppnetzantrags(s.o.), wenn das nach dem Vorstehenden auch implementiert ist.

B

Der Unterlassungsantrag zu Klagantrag 2 hinsichtlich einer Verlängerung des auf Grund der streitbefangenen Werbung abgeschlossenen Vertrages bei Abschluss eines anderen kabelbasierten Vertrages mit der Beklagten ist unwirksam. Zwar ist § 309 Nr. 9 b) BGB nicht anwendbar (BGH NJW 2003, 1313. 1314). Aber die fragliche Klausel ist wegen unangemessener Benachteiligung der Kunden iSd § 310 S. 1 und Abs. 2 mit § 307 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BGB sowie wegen Intransparenz gemäß § 301 Abs. 1 S. 2 BGG unwirksam.

I.

Insoweit bestehen wegen des mietähnlichen Charakters zunächst einmal keine Bedenken gegen eine längere Vertragslaufzeit (s. dazu Coester, in: Staudinger BGB 2013, § 307 BGB Rn. 540 mwN). Aber eine automatische Verlängerung eines 3er Kombivertrages dann, wenn ein Kunde später noch einen anderen Vertrag mit der Klägerin abschließt, welcher sich auf eine ebenfalls kabelbasierte Leistung bezieht, stellt auf Grund einer Abwägung der beiderseitigen Interessen gleichwohl eine unangemessene Benachteiligung eines solchen Kunden iSd § 307 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BGB dar.

Eine AGB - Klausel stellt eine unangemessene Benachteiligung dar, wenn hier die Beklagte durch eine einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (BGH NJW 2005, 1774; Palandt, BGB, 76. Aufl., § 307 BGB Rn. 12 mwN). Dabei bedarf es insofern einer umfassenden Würdigung unter Beachtung u.a. des konkreten Vertragstyps und der typischen Interessen beider Seiten wie etwa der Rationalisierungsinteressen hier der Beklagten und ihres Interesse an der Vereinfachung von Arbeitsabläufen, wenn solche auch gegenüber höherwertigen Werten eines Kunden zurücktreten müssen (Palandt aaO.), wobei eine ggfls niedrige Höhe des Entgeltes nicht zu berücksichtigen ist (Palandt aaO. Rn. 18).

Zwar ist zutreffend, dass dann jeweils eines Kabelanschlusses bedarf. Das bedeutet indes noch lange nicht, dass es technisch oder sonst notwendig wäre, den älteren Vertrag zu verlängern, der sich ja nicht in der Kabelnutzung erschöpft. Es wird dann nicht nur die notwendige Kabelnutzung, welche ohnehin in dem neuen Vertrag inkludiert sein muss, bezüglich des älteren

ren Vertrages verlängert, sondern eben auch die Vergütungspflicht für die Nutzung der eigentlichen Bestandteile des älteren Vertrages über ein Kombiangebot, obgleich an der insoweitigen Nutzung womöglich gar kein Interesse mehr besteht, sondern nur noch an einer Nutzung der Angebote des späteren Vertrages. Es kommt somit zu Preismehrung, was durch Rationalisierungsinteressen und einem Interesse an vereinfachten Arbeitsabläufen nicht gerechtfertigt ist. Besonders deutlich wird das daran, dass sich zB im Laufe der Zeit technische Neuentwicklungen etwa hinsichtlich der Kapazität des Internetschlusses und/oder der mitgelieferten Geräte ergeben können (s. zB die aktuelle Diskussion über die Datensicherheit bei Nutzung von WLAN) und später Angebote gemacht werden, die solche aktuelleren technische Leistungen umfassen, aber auf Grund der fraglichen Klausel ein Kunde an einer noch Zahlungspflicht für ältere Leistungen festgehalten wird neben der für andere. Er wird somit letztlich daran gehindert, hinsichtlich des Leistungsgegenstands des älteren Vertrages bereits mit dessen an sich vorgesehenen Ablauf und damit früher einen anderen Vertrag über technisch moderneren Leistungen und/oder auch günstigeren Preisen abzuschließen. Ferner muss er deswegen uU länger Leistungen bezahlen, an denen er eigentlich kein Interesse mehr hat

Im Zusammenhang damit ist ausweislich des Beispiels des Beklagten mit einer Kündigung des alten Vertrages und dem Abschluss eines neuen Vertrages vor Ablauf einer Kündigungsfrist zugleich die Frage der Transparenz der Klausel, da dort nicht (klar) geregelt.

C

Der Unterlassungsantrag zu Klagantrag 3 ist ebenfalls begründet

Schon nach vorangegangenem Urteilen der Kammer und zuletzt nun auch BGH VersR 2017, 632 Tz. 23 ff. ,insb. Tz. 24 mwN (vgl, zuvor auch bereits BGHZ 177, 253 zu § 4a BDSG betr. Opt in) hält eine hier wie dort vorformulierte Einwilligungserklärung der Transparenzkontrolle nach § 305 Abs. 1 S. 2 BGB nicht stand, wenn sie nicht hinreichend konkret gefasst ist, mithin nicht in Kenntnis der Sachlage erfolgt. Daran fehlt es u.a. dann, wenn ein Verbraucher nicht weiß, worauf genau sich seine Einwilligungserklärung überhaupt bezieht, somit wenn er nicht weiß, welche Produkte oder Dienstleistungen welcher Unternehmen konkret erfasst sind. Diesen Anforderungen genügt die Klausel nicht.

Das gilt jedenfalls bereits insoweit, als über Produktveränderungen informiert werden können soll. Selbst wenn sich das auf solche der Beklagten beziehen sollte, bliebe ansonsten aber immer noch unklar was das sein soll. Es heißt nicht neue Produkte. Welche Produkte genau gemeint sind, ist nicht gesagt.

Selbst wenn die Beklagte nach dem Text der Auftraggeber der Dritten ist bzw. sein muss, muss das noch lange nicht bedeuten, dass es sich dabei und auch noch nur um Produkte der Beklagten selbst und das eben nur im Bereich des Kabelfernsehen etc. handelt bzw. handeln muss. Auch andere Telekommunikationsunternehmen bieten kamerbekannt ihren Kunden nicht nur solche Leistungen an, wie zB die Post nicht nur Briefbeförderung und Briefmarken für Sammler, sondern auch zB Goldmünzen, Kinderspielzeug etc. etc. Auch das wäre von der weiten Einwilligung aber noch erfasst.

Es kommt vor allem hinzu, dass sich die Einwilligung sich auch darauf erstreckt, dass die Beklagte irgendwelche Dritte zu eben gerade irgendwelchen Werbezecken beauftragen kann unter Überlassung der Daten eines ihrer Kunden. Das muss dem Wortlaut nach nicht beschränkt sein auf Werbung für - wie dargelegt - irgendwelche ohnehin nicht hinreichend konkretisierte Produkte der Beklagten selbst. Möglich ist nach der Klausel ebenso, dass fußend auf der Einwilligung zudem selbst wieder nicht konkretisierte Dritte im Auftrag der Beklagten für solche Produkte irgendwelcher Dritten werben, welche nichts mit Telekommunikationsdienstleistungen zu tun haben. Man denke auch an Datenhandel in dieser Form.

Fehlt es an einer wirksamen Einwilligung, kann eine Datennutzung für alle solche Zwecke selbstredend nicht erfolgen, ganz abgesehen davon, dass darauf beruhende Mails etc. mangels Einwilligung wiederum unzulässig wären nach § 7 UWG oder § 823 BGB.

### 3. Teil: Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, diejenigen über die vorläufige Vollstreckung einerseits auf § 709 ZPO, andererseits auf § 711 Nr. 11 mit § 711 ZPO.

Der Streitwert wurde auf Grund der indiziell wirkenden Angabe in der Klageschrift festgesetzt.

Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Handelsrichter

Handelsrichter



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Leipzig, 06.11.2017

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle